



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 9 | 2014
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

30. Juni 2014

HOCHSCHULAUSSWAHLSATZUNG DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

VOM 27.06.2014

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.01.2014 (GVBl. S. 1) i.V.m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Senat der Fachhochschule Mainz am 04. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Hochschulrat der Fachhochschule Mainz hat gem. § 74 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HochSchG der Aufhebung der Teilgrundordnung der Fachhochschule Mainz zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 8a der Studienplatzvergabeverordnung vom 28.08.2007 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, 2007, S. 1444) zugestimmt. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2014, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Fachhochschule Mainz zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Mainz Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Grad der Qualifikation vergeben.
- (2) Dieser bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei einem Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für weiterbildende Studiengänge nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Liegt das Ergebnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nehmen die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation teil. Zur Sicherstellung eines verlässlichen Rückschlusses betreffend der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird vorausgesetzt, dass bis auf höchstens 30 ECTS alle in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges nachgewiesen werden.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt mit der bei der Bewerbung vorgelegten Durchschnittsnote am weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahren teil; eine Anpassung dieser Note auf Grund zusätzlich erbrachter Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 3 Eignungsprüfungen

In Studiengängen, bei denen die Einschreibung vom Bestehen einer abzulegenden Eignungsprüfung abhängig ist, bestimmt sich der Rangplatz auf Grundlage der Gewichtung von einem Drittel der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des Ergebnisses der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums, falls letzteres zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt nach § 2 Abs. 3, und zu zwei Dritteln von dem Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.

§ 4 Duale Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsinformatik (awis) und Medien, IT & Management (mmi), Fachbereich Wirtschaft

- (1) Die Studienplätze in den dualen Studiengängen Wirtschaftsinformatik (awis) und Medien, IT & Management (mmi) werden in folgender aufsteigender Reihenfolge vergeben:
 1. An Bewerberinnen und Bewerber, die zu Beginn der Vorlesungszeit ein studiengangsbezogenes Berufsausbildungsverhältnis nachweisen.
 2. An Bewerberinnen und Bewerber, die eine studiengangsbezogene Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Innerhalb dieser Reihenfolge richtet sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation gem. § 2.

§ 5 Inkrafttreten

Die Hochschulauswahlsatzung der Fachhochschule Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2014/15 anzuwenden.

§ 6 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hochschulauswahlsatzung der Fachhochschule Mainz vom 14. Januar 2011 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 2/2011, S. 2), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Fachhochschule Mainz vom 12. Januar 2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 1/2012, S. 2), und die Teilgrundordnung der Fachhochschule Mainz zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach § 8a der Studienplatzvergabeverordnung vom 28.08.2007 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, 2007, S. 1444) außer Kraft.

Mainz, den 30.06.2014

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth

Präsident der Fachhochschule Mainz